

44. Schließt der Umstand, daß bei Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft mbH. in Liquidation die Vorschriften des § 73 Abs. 1 und 2 GmbHG. gewahrt worden sind, bei späterem Hervortreten eines nicht berücksichtigten Gläubigers die Annahme aus, daß die bei der Verteilung bedachten Gesellschafter in Höhe derjenigen Beträge ungerechtfertigt bereichert sind, um welche sie bei Mitberücksichtigung jenes Gläubigers weniger erhalten hätten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1929 i. S. Bergbrauerei W. GmbH. i. Liqu. (Kl.) w. 1. S. Nähmaschinen-AG., 2. L.-AG. für Haus- u. Grundbesitz i. Liqu., 3. H. GmbH. (Bekl.). II 406/28.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht bayesb.

Für die Spar- und Kreditbank De. wurde am 15. November 1920 wegen eines Darlehens von 500000 M. eine Buchhypothek auf dem Anwesen Kaufingerstr. Nr. 11 in München eingetragen. Dieses Anwesen war damals Eigentum der Klägerin, die am 2. Januar 1917 in Liquidation getreten war. Das Darlehen wurde in Raten zurückgezahlt, und zwar: 100000 M. vor dem 15. Juni 1922, 50000 M. am 3. Oktober 1922, weitere 4400 M. am 23. November 1922 und die restlichen 345600 M. am 28. Dezember 1922. Die Heimzahlung der 345600 M. geschah zum Teilbetrag von 300000 M. durch die Beklagte zu 2, weshalb ihr die Gläubigerin am 30. Dezember 1922 die Hypothekenforderung in Höhe von 300000 M. abtrat. Diese Abtretung wurde am 16. Februar 1923 in das Grundbuch eingetragen. Am gleichen Tage wurden 150000 M. von der Hypothekenforderung im Grundbuch gelöscht, nachdem schon am 6. Februar dasselbe in Ansehung des Teilbetrags von 50000 M. geschehen war. Am 17. November 1924 verkaufte die Klägerin das Haus Kaufingerstr. 11 für 949600 GM. an die Beklagte zu 1. Im Kaufvertrag verpflichtete sich die Verkäuferin, die auf dem Grundstück noch lastenden Hypotheken, darunter die an die Beklagte zu 2 abgetretene Darlehenshypothek im Restbetrag von 300000 M., alsbald auf ihre Kosten löschen zu lassen. Sodann heißt es in dem Vertrag:

... Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Hypothekenschreibungen sind seitens der Gläubiger ohne jeden Vorbehalt erfolgt.

Sollte jedoch in Zukunft in Folge einer veränderten Gesetzgebung oder auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung trotz der geschehenen vorbehaltlosen Löschung seitens der Hypothekengläubiger gegen die Verkäuferin, deren Liquidatoren oder Gesellschafter Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden, so hat die Käuferin für die sich für die Genannten ergebenden Verpflichtungen zur Hälfte aufzukommen bzw., falls von diesen auf Grund solcher Verpflichtungen Zahlungen geleistet werden müßten, diese ihnen zur Hälfte zu ersetzen.

Am 29. November 1924 wurden die restlichen 300000 M. im Grundbuch gelöscht. Am 30. Dezember gleichen Jahres wurde die Liquidationsmasse der Klägerin an die Gesellschafter, darunter an die Beklagten zu 2 und 3, im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen ausgeteilt. In der Schlußversammlung vom 16. Februar 1925

wurde der Beklagten zu 2 ein Restbetrag von 7907,61 RM. ausgehändigt gegen die Verpflichtung, die Bücher der Klägerin aufzubewahren. Am gleichen Tage beschloß die Gesellschafterversammlung die Beendigung der Liquidation. Am 20. Februar 1925 wurde die Firma der Klägerin im Handelsregister gelöscht.

Am 15. Dezember 1925 meldete die Spar- und Kreditbank De. ihre Aufwertungsansprüche bei der Aufwertungsstelle an, und zwar gegen die Beklagte zu 1 als Grundstückseigentümerin und gegen eben diese, die Klägerin und die Beklagte zu 2 als persönliche Schuldner. Sie berechnete ihren Anspruch auf 25% von 400000 M. oder 23320 GM., also auf 5830 GM., und zog davon Zahlungen von insgesamt 328,50 GM. ab, so daß noch 5501,50 GM. verblieben. Die drei Beklagten erhoben dagegen Einspruch. Durch Beschluß des Registergerichts vom 13. September 1926 wurde auf Antrag der Spar- und Kreditbank De. das Liquidationsverfahren in Ansehung der Bergbauerei M. GmbH. wieder eröffnet. Der bestellte Liquidator verlangt nunmehr von den Beklagten zu 2 und 3 als früheren Gesellschaftern Zahlung von 5501,50 RM. unter Gesamthaftung und von der Beklagten zu 1 auf Grund einer besonderen Abrede Zahlung der Hälfte dieses Betrags unter Gesamthaftung mit den beiden anderen Beklagten.

Der erste Richter erklärte diese Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt mit der Maßgabe, daß die Beklagten zu 2 und 3 weder untereinander noch mit der Beklagten zu 1 als Gesamtschuldner haften sollten. Auf die Berufungen der drei Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage den Beklagten zu 2 und 3 gegenüber ab und erklärte den gegen die Beklagte zu 1 erhobenen Anspruch (auf die Hälfte dessen, was die Klägerin der Spar- und Kreditbank De. infolge Aufwertung der Hypothekenforderung zu zahlen hat) dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Liquidator der klagenden Gesellschaft mbH. in Liquidation bei der am 30. Dezember 1924 vorgenommenen Verteilung des Vermögens der Gesellschaft dem § 73 Abs. 2 GmbHG. nicht zuwidergehandelt hat, indem er es unterließ, die Spar- und Kreditbank De. als Gläubigerin zu berücksichtigen. Denn diese Bank war Ende Dezember 1924 nicht

mehr Gläubigerin der Gesellschaft, nachdem sie im Lauf des Jahres 1922 die vollen 500000 M., teils von der Darlehensschuldnerin selbst, teils durch die Beklagte zu 2, zurückgezahlt erhalten hatte und die ganze zur Sicherung der Darlehensforderung im November 1920 eingetragene Hypothek bis Ende November 1924 nach und nach gelöscht worden war. Daß die zur Zeit der Ausschüttung des Vermögens geltende Dritte Steuernotverordnung, nach welcher der De.er Bank wegen vorbehaltsloser Bewilligung der Hypothekenslöschung kein Anspruch auf Aufwertung zustand, in absehbarer Zeit zugunsten der Aufwertungsgläubiger so, wie durch das spätere Aufwertungsgesetz geschehen, werde abgeändert werden, konnte Ende Dezember 1924 niemand mit Bestimmtheit wissen. Der Umstand aber, daß das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 der De.er Bank einen Aufwertungsanspruch verliehen hat, macht sie nicht nach rückwärts im Sinne des § 73 Abs. 2 GmbHG. zu einem bekannten Gläubiger, der sich nicht gemeldet hat. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Ende Dezember 1924 bewirkte Verteilung des Vermögens der Klägerin im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen worden ist.

Da der Sperrfrist des § 73 Abs. 1 GmbHG. keine Ausschlußwirkung zukommt, ist jedoch damit die Frage noch nicht erledigt, ob nicht bei späterem Hervortreten eines bei der Verteilung nicht berücksichtigten Gesellschaftsgläubigers die Gesellschafter, an welche das Vermögen ausgeschüttet wurde, um diejenigen Beträge ungerechtfertigt bereichert sind, die sie bei Mitberücksichtigung dieses Gläubigers weniger erhalten hätten. Denn die Annahme einer solchen Bereicherung hängt nicht davon ab, daß bei der Verteilung des Vermögens an die Gesellschafter gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist. Die gleiche Frage erhebt sich auf Grund der mit § 73 GmbHG im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften der §§ 51 bis 53 BGB. beim rechtsfähigen Verein. Hier wird vom Schrifttum — unabhängig davon, ob bei der Verteilung die §§ 51, 52 a. a. O. eingehalten oder verletzt worden sind — eine Bereicherungshaftung anerkannt, nur daß der eine Teil der Schriftsteller Bereicherung des Anfallberechtigten, dem gezahlt worden ist, auf Kosten des übergangenen Gläubigers, der andere Teil Bereicherung auf Kosten des Vereins annimmt (vgl. die Ausführungen bei Dertmann, BGB. § 52 Anm. 4a; dazu RGKomm. einerseits § 51 Anm. 1, andererseits

§ 812 Anm. 3). Dagegen bejahen die handelsrechtlichen Schriftsteller für das Rechtsgebiet der Gesellschaft mbH. und ebenso für das der Aktiengesellschaft (§ 301 HGB.) eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gesellschafters, an den Vermögen ausgeschüttet worden ist, überhaupt nur für den Fall der Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens. Im andern Fall sehen sie gerade in der Erfüllung dieser Vorschriften den Rechtsgrund des Empfangs und erklären es für den Willen des Gesetzes, daß die ehemaligen Gesellschafter das ihnen so Zugeteilte ungeschmälert sollen behalten dürfen (vgl. für die Gesellschaft mbH.: Brodmann § 73 Anm. 2; Hachenburg 5. Aufl. § 73 Anm. 13, 21; Liebmann-Saenger 7. Aufl. § 73 Anm. 3; Scholz § 73 II 3 Abs. 2; Feine in Ehrenbergs Handbuch Bb. 3 III S. 664; für die Aktiengesellschaft: Brodmann Aktienrecht § 301 Anm. 4c; Staub-Pinner § 217 Anm. 20, § 301 Anm. 12; Goldschmit § 301 Anm. 3; Ring-Schachian Praxis der Aktiengesellschaft S. 92).

Der erkennende Senat schließt sich diesen handelsrechtlichen Schriftstellern an, verneint also eine ungerechtfertigte Bereicherung der mit einer Vermögensauschüttung bedachten Gesellschafter für den hier vorliegenden Fall, daß die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter Wahrung der dafür in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen worden ist. Diese Auffassung wird allein den Bedürfnissen des Verkehrs und dem auf dem Gebiete des Handelsrechts besonders hervortretenden Gedanken gerecht, daß durch eine unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vollzogene Regelung bestimmter Verhältnisse nach Möglichkeit ein endgültiger, unantastbarer Rechtszustand geschaffen werden soll. Das Gesetz hat, namentlich durch die Einführung des Sperrjahrs, so gut wie möglich für die unbekanntten Gläubiger gesorgt. Erweist sich diese Fürsorge im einzelnen Falle als nicht ausreichend, so ist das gewiß bedauerlich. Aber nichts, nicht einmal eine Billigkeitsberwägung, spricht dafür, daß die Gesellschafter, welche Vermögensauszahlungen erhalten haben, noch jahrelang der Ungewißheit ausgesetzt sein sollen, einem nachträglich hervortretenden, bisher unbekannt gewesenen Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft haften zu müssen, wenn auch nur in Höhe der Bereicherung. Hier muß die Rücksicht auf den nachträglich sich meldenden Gläubiger den Interessen derjenigen früheren Gesellschafter weichen, die ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften

einer Vermögensauschüttung teilhaftig geworden sind. Dies ist um so mehr anzunehmen, als das Gesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 72, 73 GmbHG. den Liquidatoren nicht bloß die Möglichkeit einräumt, sondern die Verpflichtung auferlegt, das Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter zu verteilen, die ihrerseits dann einen Rechtsanspruch auf die Ausschüttung haben. All dies rechtfertigt die Annahme, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 73 GmbHG. einen durch dieses Gesetz anerkannten Rechtsgrund für den Empfang von Ausschüttungen darstellt. In diesem Falle kann es sich also nicht darum handeln, daß die Gesellschafter auch nur einen Teil der empfangenen Beträge ohne rechtlichen Grund (§ 812 BGB.) erlangt hätten. Die in § 1973 Abs. 2 BGB. enthaltene Anordnung der Bereicherungshaftung des Erben gegenüber dem im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Nachschlägläubiger läßt sich nicht für die gegenteilige Auffassung verwerten. Denn dort ist, soweit nicht die §§ 1975 flg. BGB. eingreifen, keine Sperrfrist für die Vereinigung des Nachschlägläubigers mit dem Eigenvermögen des Erben vorgeschrieben; die Haftung des Erben nach Bereicherungsgrundsätzen ist also etwas ganz Natürliches.

In RGZ. Bd. 109 S. 391/392 hat der erkennende Senat für den Fall gesetzwidriger, gegen § 73 Abs. 2 GmbHG. verstößender Verteilung des Gesellschaftsvermögens einen Bereicherungsanspruch der Gesellschaft anerkannt gegenüber den Gesellschaftern, die eine Ausschüttung empfangen haben. Der Fall der rechtmäßigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist dort überhaupt nicht behandelt. Es ist also unrichtig, wenn Brodmann Aktienrecht § 301 Anm. 4c sagt, jene Entscheidung billige der Gesellschaft auch bei rechtmäßiger Verteilung ihres Vermögens einen Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschafter zu. Dagegen vertritt die in RGZ. Bd. 92 S. 77 (82) abgedruckte Entscheidung des vormaligen VI. Zivilsenats des Reichsgerichts allerdings die Ansicht, daß die Gesellschaft mbH. auch im Falle rechtmäßiger Verteilung des Gesellschaftsvermögens einen Bereicherungsanspruch gegen den Gesellschafter habe. Das Urteil beruht aber nicht hierauf, so daß — ganz abgesehen von der späteren Aufhebung des vormaligen VI. Zivilsenats — keine Notwendigkeit vorliegt, die Vereinigten Zivilsenate anzurufen.

Ist demnach die Bereicherungshaftung des Gesellschafters im Falle der Wahrung der Vorschriften in § 73 Abs. 1 und 2 zu ver-

neinen, so muß das auch dann gelten, wenn — wie hier — der frühere Gläubiger (die De.er Bank) diese Eigenschaft bei Ausschüttung der Liquidationsmasse gar nicht mehr besessen, sondern sie erst durch ein längere Zeit nach der Verteilung in Kraft getretenes Gesetz — das Aufwertungsgesetz — wiedererlangt hat. Die Rechtslage ist dann keine andere, als wenn ein Gläubiger aus Zufall oder Unachtsamkeit unbekannt geblieben war. Enthält doch auch gerade das Aufwertungsgesetz Vorschriften, nach denen an gewissen abschließenden Tatsachen fernerhin nicht mehr gerüttelt werden soll; vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1, § 68 Abs. 1 das.